

**976. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 976, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1107  
ZUSATZ ZUM OSZE-AKTIONSPLAN ZUR BEKÄMPFUNG  
DES MENSCHENHANDELS – EIN JAHRZEHNT SPÄTER**

Der Ständige Rat –

in Bekräftigung der einschlägigen OSZE-Verpflichtungen aus den Jahren 2000 – 2008 und insbesondere des OSZE-Aktionsplans 2003 zur Bekämpfung des Menschenhandels,

unter Hinweis auf die Ministererklärung von Wilna aus dem Jahr 2011 über die Bekämpfung jeder Form von Menschenhandel,

zutiefst besorgt über die deutliche Zunahme des Menschenhandels in all seinen Erscheinungsformen über Landesgrenzen hinweg ebenso wie innerhalb von Ländern, höchst beunruhigt über den Anstieg des Kinderhandels, des Menschenhandels für die Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung von Arbeitskräften, der Organentnahme sowie der Ausbeutung durch Zwang zur Bettelei und zur Begehung von Straftaten und erneut auf die besondere Notwendigkeit verweisend, entschlossener gegen jede Form von Menschenhandel vorzugehen,

aufbauend auf den von den OSZE-Teilnehmerstaaten sowie von anderen maßgeblichen internationalen Organisationen entwickelten bewährten Praktiken,

in Anerkennung der Rolle einschlägig tätiger NGOs, die Menschenhandelsopfern Hilfe und Schutz bieten,

Kenntnis nehmend von der hochrangigen Konferenz über die Verstärkung der Reaktion der OSZE auf den Menschenhandel, die im Juni 2013 in Kiew unter dem ukrainischen Vorsitz der OSZE abgehalten wurde, –

beschließt, den „Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels – ein Jahrzehnt später“ zu verabschieden, den diesem Beschluss beigefügten Zusatz dem OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels als dessen Bestandteil anzufügen und dem Ministerrat in Kiew die Billigung des Zusatzes zu empfehlen.

## **ZUSATZ ZUM OSZE-AKTIONSPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS – EIN JAHRZEHNT SPÄTER**

### **I. Zweck des Zusatzes**

1. Der Zusatz ergänzt den 2003 verabschiedeten und 2005 erweiterten Aktionsplan und bietet den Teilnehmerstaaten ein aktualisiertes Instrumentarium zur Bekämpfung jeder Form von Menschenhandel. Er hilft mit, sich mit den heutigen und sich abzeichnenden Trends und Mustern des Menschenhandels sowie mit den dringendsten Herausforderungen in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens, seine Verhütung und den Schutz der Opfer von Menschenhandel auseinanderzusetzen.
2. Der Zusatz folgt der Struktur des Aktionsplans und behandelt Strafverfolgung, Prävention und Schutz in drei getrennten Abschnitten und wird durch einen neuen Abschnitt über Partnerschaften ergänzt.

### **II. Untersuchung und Strafverfolgung**

#### **Empfohlene Maßnahmen auf nationaler Ebene**

1. Kriminalisierung und strafrechtliche Verfolgung jeder Form von Menschenhandel
  - 1.1 Veranlassung der notwendigen Maßnahmen, um jede Form von Menschenhandel unter Strafe zu stellen und die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Gänze umzusetzen;
  - 1.2 Verstärkung der Reaktion der Strafrechtspflege auf Menschenhandel, einschließlich Strafverfolgung der Täter und ihrer Komplizen, wobei zu gewährleisten ist, dass die Opfer unter Beachtung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten behandelt werden und Zugang zu den Gerichten, zu Rechtshilfe und zu wirksamen Rechtsbehelfen sowie je nach Fall zu anderen Diensten erhalten.
2. Finanzermittlungen
  - 2.1 Förderung der Durchführung von Finanzermittlungen bei Straftaten, die dem Menschenhandel zuzurechnen sind; Erhöhung der Kapazitäten der Behörden für die Bekämpfung der Geldwäsche und anderer in diesem Bereich tätiger Organe zur Ausforschung finanzieller Aktivitäten, die mit Menschenhandel in Verbindung stehen; wo erforderlich, Erhöhung der Kapazitäten für das Aufspüren, Einfrieren und Einziehen der Tatwerkzeuge und Erträge der

Menschenhändler im Einklang mit innerstaatlichem Recht; und gegebenenfalls Verwendung der konfiszierten Erträge zur Finanzierung von Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Opferhilfe, einschließlich der Möglichkeit von Entschädigungszahlungen.

3. Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht
  - 3.1 Entwicklung, wo erforderlich, und Förderung der vollständigen Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften, die Korruption im Zusammenhang mit Menschenhandel, auch von öffentlichen Bediensteten, unter Strafe stellen;
  - 3.2 Ergreifen diesbezüglicher Maßnahmen, wo angezeigt, um die Transparenz der Ermittlungen und der Strafverfolgung in allen Fällen von Menschenhandel zu erhöhen bzw. zu verstärken.
4. Aufbau von Kapazitäten und Ausbildung
  - 4.1 Gegebenenfalls Förderung regelmäßiger Schulungskurse im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsordnung für die in Kapitel III Absatz 5.1 des Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels genannten Beamten über alle aktuellen Trends und Aspekte des Menschenhandels, einschließlich der von den Menschenhändlern praktizierten Methoden der Gesetzesumgehung und Methoden der Zwangsausübung gegenüber ihren Opfern, über die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zur Begehung von Straftaten, die als Menschenhandel einzustufen sind, Ausbildung im Einsatz von Finanzauswertungstechniken in Fällen von Menschenhandel sowie Austausch bewährter Verfahren.

### **Maßnahmen von OSZE-Institutionen und -Gremien**

1. Das Büro des Sonderbeauftragten und Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels wird in Abstimmung mit anderen zuständigen Durchführungsorganen der OSZE im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und in Zusammenarbeit mit den Teilnehmerstaaten seine Aufklärungsarbeit fortsetzen und auf deren Ersuchen den Austausch bewährter Verfahren fördern, die von den Teilnehmerstaaten und einschlägigen internationalen Organisationen in Fragen des Opferschutzes und der strafrechtlichen Verfolgung der Täter, darunter die Durchführung von Finanzauswertungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in Fällen von Menschenhandel, entwickelt wurden.
2. Die zuständigen Durchführungsorgane der OSZE werden im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und auf Ersuchen der Teilnehmerstaaten gegebenenfalls Hilfestellung bei der Planung und Durchführung verschiedener Aktivitäten in den Bereichen Aufklärung und Ausbildung in Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere beim Aufbau der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel, leisten.

### **III. Verhütung von Menschenhandel**

#### **Empfohlene Maßnahmen auf nationaler Ebene**

1. Verhütung jeder Form von Menschenhandel
  - 1.1 Verabschiedung weiterer Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gewährleistung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Bezug auf ihre wirtschaftliche Teilhabe und den gleichberechtigten Zugang zu sozialem Schutz, um auf diese Weise ihre Gefährdung als potenzielle Opfer von Menschenhandel zu verringern;
  - 1.2 Förderung gezielter Aufklärung und Erziehung der Öffentlichkeit, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der durch den Menschenhandel gefährdeten Personen sicherzustellen. Besondere Aufmerksamkeit sollte Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen/Waisenhäusern, Kindern in alternativer Betreuung, jugendlichen Ausreißern, unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern, Kindern mit Behinderungen, Kindern aus nationalen Minderheiten, Kindern ohne Staatsangehörigkeit, Kindern, deren Geburt nicht registriert wurde, asylsuchenden Kindern, Flüchtlingen und Vertriebenen sowie von ausgewanderten Eltern zurückgelassenen Kindern gelten;
  - 1.3 Gewährleistung, dass alle Opfer von Kinderhandel Zugang zu den Gerichten und zu wirksamen Rechtsbehelfen erhalten, einschließlich ihrer möglichen Entschädigung, Gewährleistung des Schutzes der Kinderrechte, Förderung des Zugangs zu Schulbildung und medizinischer Betreuung für durch den Menschenhandel gefährdete Kinder und Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Programme und Maßnahmen, die das Kindeswohl berücksichtigen;
  - 1.4 gegebenenfalls Veranlassung von Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten für Monitoring, Ausforschung, Untersuchung und Unterbindung jeder Form von Menschenhandel, die durch die IKT, insbesondere das Internet, ermöglicht wird, einschließlich des Menschenhandels für die Zwecke der sexuellen Ausbeutung;
  - 1.5 Verstärkung der Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen aller Formen von Menschenhandel im Einklang mit den einschlägigen OSZE-Verpflichtungen;
  - 1.6 Erwägung der Einführung oder gegebenenfalls der Umsetzung einer Politik der Nicht-Duldung oder vergleichbarer Standards im staatlichen Beschaffungswesen für Waren und Dienstleistungen;
  - 1.7 Ermutigung des Privatsektors, der Gewerkschaften und der in diesem Bereich tätigen zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, Verhaltenskodizes zu fördern, um den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Beschäftigten in der gesamten Lieferkette sicherzustellen und dadurch Ausbeutungssituationen zu verhindern, die den Menschenhandel begünstigen;

- 1.8 Förderung der Einführung von zugänglichen Beschwerdemechanismen und einschlägiger Informationen für Beschäftigte, damit diese missbräuchliche Praktiken, die dem Menschenhandel Vorschub leisten, den Behörden melden können, und Veranlassung von Maßnahmen zur Verhinderung solcher Praktiken;
  - 1.9 Förderung klarer Kriterien in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht für die offizielle Registrierung von Arbeitsvermittlungs- und Arbeitskräftebereitstellungsagenturen und Überwachung der Tätigkeit dieser Agenturen, um jede Form von Menschenhandel zu verhindern, und Prüfung der Möglichkeit, die den vermittelten Arbeitskräften in Rechnung gestellten Gebühren zu streichen;
  - 1.10 Förderung von Maßnahmen zur Verhütung von Menschenhandel für die Zwecke der Sklaverei in Haushalten, unter anderem in diplomatischen Haushalten, um Haushaltshilfen zu schützen und sie über ihre Rechte als Arbeitnehmer und die erforderlichen Schritte zur Meldung von Missbrauch zu informieren; Gewährleistung, dass die Opfer von Menschenhandel ungeachtet der Stellung ihrer Arbeitgeber entsprechende Hilfe erhalten; Anerkennung der Verantwortung der Teilnehmerstaaten, dafür zu sorgen, dass ihr eigenes diplomatisches Personal die örtlichen Gesetze einhält, insbesondere in Bezug auf die Beschäftigung von Hauspersonal;
  - 1.11 Entwicklung und Umsetzung politischer Strategien und von Maßnahmen, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Teilnehmerstaaten, um zu verhindern, dass die Fremdenverkehrswirtschaft für gleich welche Form von Menschenhandel, insbesondere für die sexuelle Ausbeutung von Kindern, benützt wird;
  - 1.12 Förderung politischer Konzepte zur Hebung des Problembewusstseins für den Menschenhandel, unter anderem für die Zwecke der Organentnahme, durch die Bildung von Partnerschaften mit medizinischem Betreuungs- und Fachpersonal, mit ärztlichen Berufsverbänden, Transplantationsorganisationen und, wo erforderlich, mit einschlägig tätigen NGOs sowie mit anderen maßgeblichen Mechanismen sowie gegebenenfalls durch diesbezügliche Partnerschaften mit Transplantationsorganisationen, um legale Kanäle/Methoden für Organspenden zu fördern.
2. Aufbau von Kapazitäten und Ausbildung
    - 2.1 Ermutigung zur Ausarbeitung und Einführung von Schulungsprogrammen zu Fragen des Menschenhandels für
      - Sozialarbeiter, Arbeitsinspektoren und andere staatliche Dienstleister;
      - Personal gewerblicher Beförderungsunternehmen, insbesondere Flugbegleiter und auf anderen Verkehrsmitteln zu Land und zur See Beschäftigte, um sie in die Lage zu versetzen, Opfer von Menschen-

handel zu erkennen, sowie Einführung von Maßnahmen zur Verhütung von Menschenhandel, einschließlich einer entsprechenden Koordinierung zwischen den gewerblichen Beförderungsunternehmen und staatlichen Strafverfolgungsbehörden oder durch andere geeignete Mechanismen;

- Mitarbeiter der Medien, unter anderem durch Module über den Gebrauch einer nicht diskriminierenden Sprache, die Bekämpfung von Stereotypen und für die Vermittlung eines besseren Verständnisses für die Wirkung der Berichterstattung über Fälle von Menschenhandel auf die Opfer;
- medizinisches Fachpersonal und soziale Dienste über die Unterstützung von Menschenhandelsopfern, auch jener, die für die Zwecke der Organentnahme verschleppt wurden, sowie über ethische Grundsätze der Organtransplantation, die Identifizierung von Menschenhandelsopfern und die Traumatisierung von Menschenhandelsopfern;
- Personal der Fremdenverkehrswirtschaft und des Gastgewerbes;
- Mitarbeiter der Personalabteilungen von Privatunternehmen.

### **Maßnahmen von OSZE-Institutionen und -Organen**

1. Der Sonderbeauftragte und Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels wird seine Länderbesuche fortsetzen, um die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Umsetzung ihrer OSZE-Verpflichtungen und bei der Durchführung ihrer einzelstaatlichen Maßnahmen und Aktivitäten im Kampf gegen den Menschenhandel zu unterstützen. Er wird den Teilnehmerstaaten einen Bericht über seinen Besuch vorlegen und ihnen auf Ersuchen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den OSZE-Feldoperationen und anderen OSZE-Durchführungsorganen technische Hilfe leisten und Know-how zur Verfügung stellen.

2. Die maßgeblichen OSZE-Durchführungsorgane werden im Rahmen vorhandener Ressourcen die einschlägigen internen Regelungen aktualisieren, um sicherzustellen, dass keine Tätigkeit der OSZE-Durchführungsorgane, einschließlich Verträgen für Waren und Dienstleistungen, irgendeine Form von Menschenhandel begünstigt.

3. Die maßgeblichen OSZE-Durchführungsorgane werden die einschlägigen internen Regelungen aktualisieren, um sicherzustellen, dass die OSZE-Bediensteten ihre Pflichten und ihre Verantwortung verstehen und entsprechend geschult werden, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung von Hauspersonal.

4. Das Büro des Sonderbeauftragten und Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen OSZE-Durchführungsorganen auch weiterhin den Austausch bewährter Verfahren zur Verhinderung von Menschenhandel für die Zwecke der Sklaverei in Haushalten, unter anderem in diplomatischen Haushalten, und zum Schutz der Opfer fördern.

5. Die Abteilung Genderfragen des Sekretariats wird die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen gegebenenfalls bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung unter anderem durch Schulungsaktivitäten und die Nutzung von Instrumenten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unterstützen und damit zur Verhütung von Menschenhandel gleich welcher Form beitragen.
6. Die maßgeblichen OSZE-Durchführungsorgane werden im Rahmen vorhandener Ressourcen die Verbreitung des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels samt seiner Zusätze unterstützen, um die Verhütung von Menschenhandel im Bewusstsein der Öffentlichkeit, der Zivilgesellschaft sowie im staatlichen und im privaten Sektor besser zu verankern.
7. Die maßgeblichen OSZE-Durchführungsorgane werden die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen und im Rahmen vorhandener Ressourcen bei der Entwicklung von Ausbildungsmodulen für die verschiedenen, in Kapitel III Absatz 2.1 genannten Akteure unterstützen.
8. Das Büro des Sonderbeauftragten und Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen OSZE-Durchführungsorganen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und soweit es die vorhandenen Ressourcen gestatten, zu den internationalen Bemühungen um Bereitstellung gesicherter Daten über Menschenhandelsmuster, -formen und -ströme beitragen, über die noch immer keine verlässlichen Daten vorliegen.

## **IV. Schutz und Hilfe**

### **Empfohlene Maßnahmen auf nationaler Ebene**

1. Identifizierung und Hilfe
  - 1.1 Empfehlung, dass die zuständigen staatlichen Behörden Personen als Opfer von Menschenhandel identifizieren, deren Menschenrechte verletzt wurden, sobald berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, und Gewährleistung im Einklang mit innerstaatlichem Recht, dass die Opfer von Menschenhandel Hilfe erhalten, noch bevor Ermittlungen eingeleitet werden, wobei diese Hilfe nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob die Opfer bereit sind, am Strafverfahren mitzuwirken, unbeschadet der innerstaatlichen Vorschriften über die Bedingungen für den ständigen Aufenthalt des Opfers im Hoheitsgebiet des Staates;
  - 1.2 Veranlassung geeigneter Maßnahmen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die es einschlägig tätigen NGOs, Gewerkschaften und sozialen Diensten mittels eines nationalen Leitsystems oder anderer einschlägiger Strukturen gestatten, den Opfern gleich welcher Form von Menschenhandel ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit durch Zuweisung zu entsprechenden Betreuungsdiensten Hilfestellung zu leisten und mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen für das Verfahren zur Identifizierung der Menschenhandelsopfer bereitstellen;

- 1.3 Gewährleistung, dass das Verfahren für Entscheidungen über alle Zuweisungen der Menschenhandelsopfer fair und transparent ist und die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer achtet und dass die Entscheidungen gemäß innerstaatlichem Recht überprüft werden können;
  - 1.4 gegebenenfalls Erleichterung vereinfachter Verfahren für die Erteilung von Berechtigungen zum Zugang zu staatlichen Einrichtungen für einschlägige NGOs, einschließlich Wohlfahrtseinrichtungen und Aufnahmezentren der Einwanderungsbehörden, Gefängnissen und Haftanstalten, durch die zuständigen Behörden, um zur raschen Identifizierung von Menschenhandelsopfern beizutragen;
  - 1.5 Verstärkung der Kapazitäten der Polizei, der Sozialdienste und anderer öffentlicher Dienststellen, die gegebenenfalls mit Kindern und anderen Opfern von Menschenhandel und Ausbeutung durch erzwungene und organisierte Bettel in Kontakt kommen, um rasch auf deren besondere Bedürfnisse reagieren zu können, mit dem Ziel, die Opfer wo immer möglich umgehend aus gefährlichen und ausbeuterischen Situationen zu befreien.
2. Zugang zu den Gerichten und geeignete Rechtsbehelfe
- 2.1 Erleichterung des individuellen Zugangs von Menschenhandelsopfern zu entsprechender Rechtsberatung und Rechtshilfe, damit sie im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen geeignete Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen können, einschließlich einer Entschädigung für den erlittenen materiellen und moralischen Schaden;
  - 2.2 wo erforderlich Eröffnung bzw. Erleichterung des Zugangs von Menschenhandelsopfern, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder Staatsangehörigkeit, zu einem staatlichen Entschädigungsfonds oder anderen ähnlichen Mechanismen im Einklang mit innerstaatlichem Recht;
  - 2.3 Anerkennung der Notwendigkeit, Menschenhandelsopfern die nötige Zeit zur Bewältigung ihres Traumas zu lassen und ihnen in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht und internationalen Verpflichtungen eine Überlegungsfrist einzuräumen, Gewährung einer vorübergehenden oder gegebenenfalls ständigen Aufenthaltserlaubnis für Menschenhandelsopfer sowie Eröffnung der Möglichkeit für die Opfer, während ihres Aufenthalts eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, und Bekanntmachung dieser Möglichkeiten;
  - 2.4 Bereitstellung von Schutz für die nahen Familienangehörigen ausländischer Bürger, die Opfer von Menschenhandel wurden, im Fall der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler, im Einklang mit innerstaatlichem Recht und wo geeignete rechtliche Rahmenbedingungen vorhanden sind, bzw. durch Nutzung bestehender Kanäle der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden;



- 2.5 Gewährleistung, dass die nötige Hilfe im Prozess der sicheren Rückkehr und, wo machbar, bei der Wiedereingliederung ehemaliger Menschenhandelsopfer gegebenenfalls durch Zusammenarbeit der Behörden, Sozialdienste oder NGOs des Herkunftslandes geleistet wird;
- 2.6 Veranlassung angemessener Maßnahmen, um gegebenenfalls zu gewährleisten, dass identifizierte Menschenhandelsopfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen nicht bestraft werden, sofern sie zu diesen gezwungen wurden.

### **Maßnahmen von OSZE-Institutionen und -Organen**

1. Die maßgeblichen OSZE-Durchführungsorgane werden im Rahmen vorhandener Ressourcen auch in Zukunft einen umfassenden, unter anderem auf die Menschenrechte gestützten und auf das Wohl der Opfer ausgerichteten Ansatz zur Bekämpfung jeder Form von Menschenhandel fördern und die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Umsetzung einschlägiger Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Protokolls der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und gegebenenfalls des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels unterstützen.
2. Die Gruppe Strategische Polizeiangelegenheiten der Abteilung für die Befassung mit grenzüberschreitenden Bedrohungen wird im Rahmen vorhandener Ressourcen den Austausch bewährter Verfahren erleichtern, die in den Teilnehmerstaaten für den Zeugen- und Opferschutz vor, während und nach Strafverfahren wegen Menschenhandels entwickelt wurden.
3. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) wird im Rahmen vorhandener Ressourcen einschlägige Informationen über bewährte Verfahren zur Identifizierung, Unterstützung und Rückführung von Menschenhandelsopfern in ihre Herkunftsländer sammeln und den Teilnehmerstaaten zur Verfügung stellen.

## **V. Partnerschaften**

### **Empfohlene Maßnahmen auf nationaler Ebene**

1. Bekenntnis zu der Tatsache, dass die Hauptverantwortung für die Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels zwar bei den Teilnehmerstaaten liegt, die Verknüpfung dieses Phänomens mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität jedoch die Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene unter Einbeziehung des Privatsektors und einschlägiger NGOs erfordert.
2. Gegebenenfalls Erweiterung der interdisziplinären Partnerschaft im Rahmen nationaler Leitsysteme wie nationale Koordinierungsmechanismen oder andere nationale Strukturen, um den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, NGOs, Gewerkschaften und anderen maßgeblichen Institutionen zu erleichtern, die Antidiskriminierungsprogramme durchführen und sich für den Schutz der Rechte der Frauen, der

Kinder, der Angehörigen ethnischer, nationaler und religiöser Minderheiten und der Migranten einsetzen, um die Identifizierung von Menschenhandelsopfern zu erleichtern und den Schutz der Rechte potenzieller, vermuteter und tatsächlicher Menschenhandelsopfer zu verbessern.

3. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen nationalen Leitsystemen oder anderen einschlägigen nationalen Strukturen und Fortsetzung der Arbeit an einem wirksamen, umfassenden und koordinierten Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz und Beistand für Menschenhandelsopfer in grenzüberschreitenden Fällen durch geeignete nationale und internationale Mechanismen.

4. Ermutigung zur Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, anderen zuständigen staatlichen Strukturen und dem Privatsektor zur Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit Menschenhandel.

5. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer unter Einbeziehung der OSZE-Kooperationspartner in Asien und im Mittelmeerraum entsprechend den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 5/11 „Kooperationspartner“ des OSZE-Ministerrats und gegebenenfalls insbesondere durch die Bildung gemeinsamer Ermittlungsteams.

6. Ermutigung des Privatsektors, einschließlich des Bankenwesens, der Kreditkartengesellschaften, IKT-Firmen und der Anbieter von Internetdiensten, einen Beitrag zur Verhütung jeder Form von Menschenhandel und zur Zerstörung von Menschenhandelsnetzen zu leisten, indem sie unter anderem den zuständigen Behörden menschenhandelsrelevante Informationen zukommen lassen, und gegebenenfalls Ermutigung privater Rechtspflegeorgane, Menschenhandelsopfer juristisch zu beraten und zu unterstützen.

### **Maßnahmen von OSZE-Institutionen und -Organen**

1. Der Sonderbeauftragte und Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels wird in den Grenzen des bestehenden Mandats und der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin die Arbeit der Allianz gegen den Menschenhandel als Rahmen für die engagierte Zusammenarbeit wichtiger einschlägig tätiger internationaler Organisationen und NGOs verstärken.

2. Der Sonderbeauftragte und Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels wird auch weiterhin jede Form von Kooperation zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten, gegebenenfalls auch auf bilateraler und regionaler Ebene, sowie die Zusammenarbeit mit wichtigen internationalen Gremien und Organen gegen den Menschenhandel und mit einschlägigen NGOs im Rahmen vorhandener Ressourcen fördern und erleichtern.

3. Der Sonderbeauftragte und Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels wird darüber hinaus im Rahmen vorhandener Ressourcen mit den Partnern im Mittelmeerraum und in Asien im Hinblick auf die Verhütung jeder Form von Menschenhandel, den Schutz der Menschenhandelsopfer und als Beitrag zur konsequenteren Strafverfolgung der Menschenhändler in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern handlungsorientiert zusammenarbeiten.

PC.DEC/1107  
6 December 2013  
Attachment 1

GERMAN  
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nach unserer Zustimmung zum Beschluss des Ständigen Rates über den ‚Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels – ein Jahrzehnt später‘ möchten wir folgende Erklärung abgeben:

Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung von Arbeitskräften, einschließlich des Kinderhandels, sowie zur Entnahme von Organen, Körpergewebe und Zellen hat globale Ausmaße angenommen. Der Kampf gegen diese Bedrohung erfordert einen umfassenden Ansatz, der Maßnahmen zur Prävention, zur effizienten Durchführung der Ermittlungsverfahren, zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter und zum Schutz der Opfer und die Schaffung sozioökonomischer Bedingungen beinhaltet, unter denen der Menschenhandel nicht gedeihen kann.

Es sei angemerkt, dass es der Entwurf eines Zusatzes zum Aktionsplan ermöglicht, die diesbezüglichen OSZE-Verpflichtungen auf neue Bereiche auszudehnen, insbesondere was den Kampf gegen Formen des Menschenhandels betrifft, bei denen es um die sexuelle Ausbeutung – auch von Kindern – und um die Entnahme von Organen geht.

Gleichzeitig ist es bedauerlich, dass der erwähnte Beschluss auf einige neue Formen des Menschenhandels nicht eingeht, die für die Gesundheit und das Leben von Menschen eine reale Gefahr bedeuten, nämlich jene im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpergewebe und Zellen. Dieser Ansatz mindert die Wirksamkeit der Bemühungen der OSZE-Teilnehmerstaaten, sich den neuen Herausforderungen und Bedrohungen zu stellen, entsprechende politische Konzepte auszuarbeiten und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Die Russische Föderation geht davon aus, dass in der OSZE im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels in all seinen Formen dem Studium, der Beschaffung von Informationen und dem Austausch praktischer Erfahrungen in Bezug auf die Verhinderung des Menschenhandels zum Zweck der Entnahme von Körpergewebe und Zellen gebührende Beachtung geschenkt wird.

Wir gehen auch davon aus, dass die Verhütung des Menschenhandels weitere energische Maßnahmen zur Beseitigung der Nachfrage nach „lebender Ware“ in den wichtigsten Zielländern des Menschenhandels verlangt.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem Beschluss des Ständigen Rates und dem Journal der heutigen Sitzung des Ständigen Rates als Anlage beizufügen.“

PC.DEC/1107  
6 December 2013  
Attachment 2

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Heiligen Stuhls:

„Die mit Konsens erfolgte Verabschiedung des Zusatzes zum ‚OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels – ein Jahrzehnt später‘ bedeutet nicht, dass im Text genannte Veröffentlichungen oder Instrumente, zu denen kein Konsens besteht, offizielle Dokumente der Organisation sind. Sie dürfen daher nicht als von allen Teilnehmerstaaten gebilligt angesehen werden.

Dieser Feststellung zufolge äußert der Heilige Stuhl seinen Vorbehalt gegen Artikel 5 von Kapitel III mit dem Titel ‚Verhütung von Menschenhandel‘, Untertitel ‚Maßnahmen von Institutionen und Organen‘; er stimmt nicht jedem einzelnen von der Abteilung Genderfragen des OSZE-Sekretariats entwickelten oder verwendeten Instrument oder allen Teilen der Instrumente zu.“

PC.DEC/1107  
6 December 2013  
Attachment 3

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Republik Aserbaidschan:

„Im Zusammenhang mit dem vom Ständigen Rat (StR) verabschiedeten Beschluss über die Bekämpfung des Menschenhandels und im Einklang mit Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE möchte ich die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die zustande gekommene Einigung über den StR-Beschluss ‚Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels – ein Jahrzehnt später‘ verlangte von einigen Delegation – so auch von der Delegation Aserbaidschans – große Anstrengungen und beträchtliche Zugeständnisse.

Die Delegation Aserbaidschans schließt sich dem Konsens zu diesem Beschluss an, betont aber gleichzeitig, dass die Republik Aserbaidschan bei der Erwähnung der ‚tieferen Ursachen aller Formen von Menschenhandel‘ in Abschnitt III Absatz 1.5 des Beschlusses auf den StR-Beschluss Nr. 557 vom 24. Juli 2003 über den ‚Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels‘ Bezug nimmt, der nach der vereinbarten Definition als tiefere Ursachen des Menschenhandels unter anderem folgende aufzählt: Armut, schwache soziale und wirtschaftliche Strukturen, Mangel an Arbeitsplätzen und ganz allgemein fehlende Chancengleichheit, Gewalt gegen Frauen und Kinder, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse oder der Volkszugehörigkeit, Korruption, ungelöste Konflikte, Zustände nach einem Konflikt, illegale Migration und die Nachfrage nach sexueller Ausbeutung sowie – oft illegaler – Billigarbeit ohne sozialen Schutz.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss des Ständigen Rates beizufügen und in das Journal der heutigen Sitzung aufzunehmen.“

PC.DEC/1107  
6 December 2013  
Attachment 4

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Armeniens:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über den Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels möchte die Republik Armenien folgende Erklärung abgeben:

Armenien ist der Auffassung, dass die in den Dokumenten seit einem Jahrzehnt angeführten tieferen Ursachen des Menschenhandels keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und vor allem in Anbetracht neuer Formen von Menschenrechtsverletzungen und fehlender Rechtsstaatlichkeit der Realität unserer Zeit nicht mehr ganz gerecht werden.

Die vorliegenden Tatsachen der letzten zehn Jahre lassen keineswegs den Schluss zu, dass ungelöste Konflikte zum Menschenhandel in unserer Region beitragen.

Dieser Beschluss beauftragt den Sonderbeauftragten und Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels (SR/CTHB) mit der Förderung der bilateralen und regionalen Zusammenarbeit in Fragen des Menschenhandels. Wir erachten den Beitrag des SR/CTHB für die Zusammenarbeit insbesondere zwischen denjenigen Ländern als besonders sinnvoll, die keine konsularische Vertretung haben.

Wir ersuchen höflich um Beifügung dieser interpretativen Erklärung als Anlage zum Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Ständigen Rates.

Danke.“